

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**
Verw.Bez.: **TULLN**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

Gemeinderates

am **Montag, 04.04.2022**
in Großriedenthal

Beginn: **19.30 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **21.15 Uhr**

am **17.03.2022** durch e-mail
verschoben wegen Krankheit am 25.03.2022

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Franz Schneider

Vizebürgermeisterin:

Gertrude Täubler

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**

gf.GR **Jürgen Kneissl**

gf.GR **Matthias Bauer**

GR **Edlinger Harald**

GR **Mehofer Christoph**

GR **Zehetner Martin**

GR **GR Bartl Franz**

GR **Heidemarie Fiedler**

GR **Mehofer Michael**

GR **Benjamin Burkhart**

GR **Waltner Robert**

GR **Hummel Andreas**

GR **Karl Kraft**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beer Josef (Schriftf.), 2 Zuhörer, 1 Pressevertreter

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHTENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 14.12.2021
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung
3. Herstellung einer Böschungssicherung samt Verbreiterung der Fahrbahn auf dem Grdst. 2290/2 im Bereich Kraft Andreas, Ottenthal
4. Platzgestaltung auf dem Grdst. 179/3, im Bereich Schuster/beim „Johannes“ in Großriedenthal
5. 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
6. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2021
7. **Dringlichkeitsantrag: Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030)**

VERLAUF DER SITZUNG

a)

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung setzt der Bürgermeister gem. § 46 Abs. 2 NÖ GO den Punkt 3. von der Tagesordnung ab und verweist den Gegenstand für weitere Beratungen in den Bauausschuss.

b)

Der eingebrachte Dringlichkeitsantrag mit der Bezeichnung „Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030)“ wird als Punkt 7. in die Tagesordnung aufgenommen.

(offen, einstimmig)

c)

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag mit der Bezeichnung „Herstellung einer Böschungssicherung samt Verbreiterung der Fahrbahn auf dem Grdst. 2290/2 im Bereich Kraft Andreas, Ottenthal“ wird eingebracht.

**Abstimmung: offen 5 für die Aufnahme (SPÖ)
 10 gegen die Aufnahme (ÖVP)**

Der Dringlichkeitsantrag wird daher nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Punkt 1.)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 wird genehmigt.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 2.)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Kassaprüfungen am 28.02.2022 und 01.04.2022.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 3.)

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Punkt 4.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Auftrag für die Platzgestaltung auf dem Grdst. 179/3, im Bereich Schuster/beim „Johannes“ in Großriedenthal, wird an die Fa. Porr, Krems, zu den Bedingungen des vorliegenden Kostenvoranschlages vom 07.03.2022 mit einem Angebotspreis von € 15.876,95 inkl. MWSt. vergeben.

Die Arbeitszeit aus diesen Arbeiten ist von der Familie Schuster zu übernehmen.

In diesem Bereich wird von der Familie Schuster eine öffentliche Stromtankstelle errichtet.

Von der Gemeinde wird für den ggst. Bereich ein Halte- und Parkverbot mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge während der Ladetätigkeit“ erlassen.

Weiters wird mit der Fam. Schuster ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister berichtet:

Der Entwurf zur 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 24. November 2021 bis zum 05. Jänner 2022 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme seitens der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer (folglich als NÖ Landwirtschaftskammer bezeichnet) eingegangen.

Die NÖ Landwirtschaftskammer appelliert auf eine sparsame Inanspruchnahme von allen landwirtschaftlichen Böden, da diese für die zukünftige Lebensmittelproduktion und die regionale Versorgungssicherheit unentbehrlich seien. Sie weist darauf hin, dass in der Prioritätenreihung Dachflächen vor nichtgenutzten versiegelten Flächen und vor Flächen minderer Bonität zu für die Errichtung von PV-Anlagen heranzuziehen sind.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer samt ausführlicher fachlicher Stellungnahme des Planungsbüros liegt den Sitzungsunterlagen bei. Das Raumplanungsbüro empfiehlt, den Änderungspunkt wie im Entwurf vorgesehen zu beschließen.

Mit dem Schreiben vom 18. Februar 2022 (RU1-R-186/017-2020) übermittelte die Behörde das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas vom 15. Februar 2022 (BD1-N-8186/001-2020) und mit dem Schreiben vom 22. Februar 2022 (RU1-R-186/017-2020) das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Caroline Nagl vom 18. Februar 2022 (RU7-O-186/024-2020).

Aus dem Schreiben vom 18. Februar 2022 geht hervor, dass seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas kein Einwand gegen das Änderungsvorhaben besteht.

Aus dem Schreiben vom 22. Februar 2022 geht hervor, dass seitens der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Caroline Nagl Ergänzungsbedarf besteht. Unter Bezugnahme von § 4 Abs. 1 Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest ist fachlich nachvollziehbar darzulegen, dass sich keine Flächen außerhalb von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und keine Flächen mit einer Vorbelastung (unter anderem ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, ehemalige Verkehrsanlagen) für die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen eignen. Der Untersuchungsrahmen ist dabei auf das gesamte Gemeindegebiet unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu beziehen.

Im Folgenden werden die Änderungspunkte aufgelistet und seitens des zuständigen Raumordnungsbüros und seitens der Gemeinde Großriedenthal die Stellungnahmen behandelt und Änderungen erläutert.

Änderungspunkt 1 Entwicklungskonzept – Stammverordnung

Die Verordnung der Ziele und Maßnahmen muss, um das Thema Photovoltaik erweitert werden.

Diese Verordnung ist Teil des Gemeinsamen Entwicklungskonzeptes mit den Nachbargemeinden

Absdorf, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram und Stetteldorf am Wagram. Sie kann daher nur im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden geändert werden. Hinsichtlich der geplanten Änderung des Verordnungstextes wurden die betroffenen Gemeinden um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Die Marktgemeinde Absdorf teilt mit, dass die vorgeschlagene Umformulierung auch in ihrem Sinne ist und Eingang in die Stammverordnung finden wird. (Bgm. Franz Dam 2021)

Die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram teilt mit, dass die vorgeschlagene Umformulierung auch in ihrem Sinne ist. (Kerstin Kruplak i.A. Bgm. Franz Stöger 2021)

Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram teilt mit, dass sie die neue Formulierung befürwortet. (Bgm. Wolfgang Benedikt 2022)

Die Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram erhebt keinen Einspruch gegen die geplante Umformulierung des (Gemeinsamen) Örtlichen Entwicklungskonzeptes. (Bgm. Josef Germ)

Die Marktgemeinde Großweikersdorf teilt mit, dass seitens der Marktgemeinde Großweikersdorf keine Einwände zu der geplanten Umformulierung des Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes bestehen. (Bgm. Ing. Alois Zetsch, 2022)

Die Verordnung des gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes wird somit gemäß Entwurf geändert.

Der Änderungspunkt soll somit wie im Entwurf vorgesehen beschlossen werden.

Änderungspunkt 1 (FW): KG Ottenthal: Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Photovoltaikanlagen und Grünland-Grüngürtel

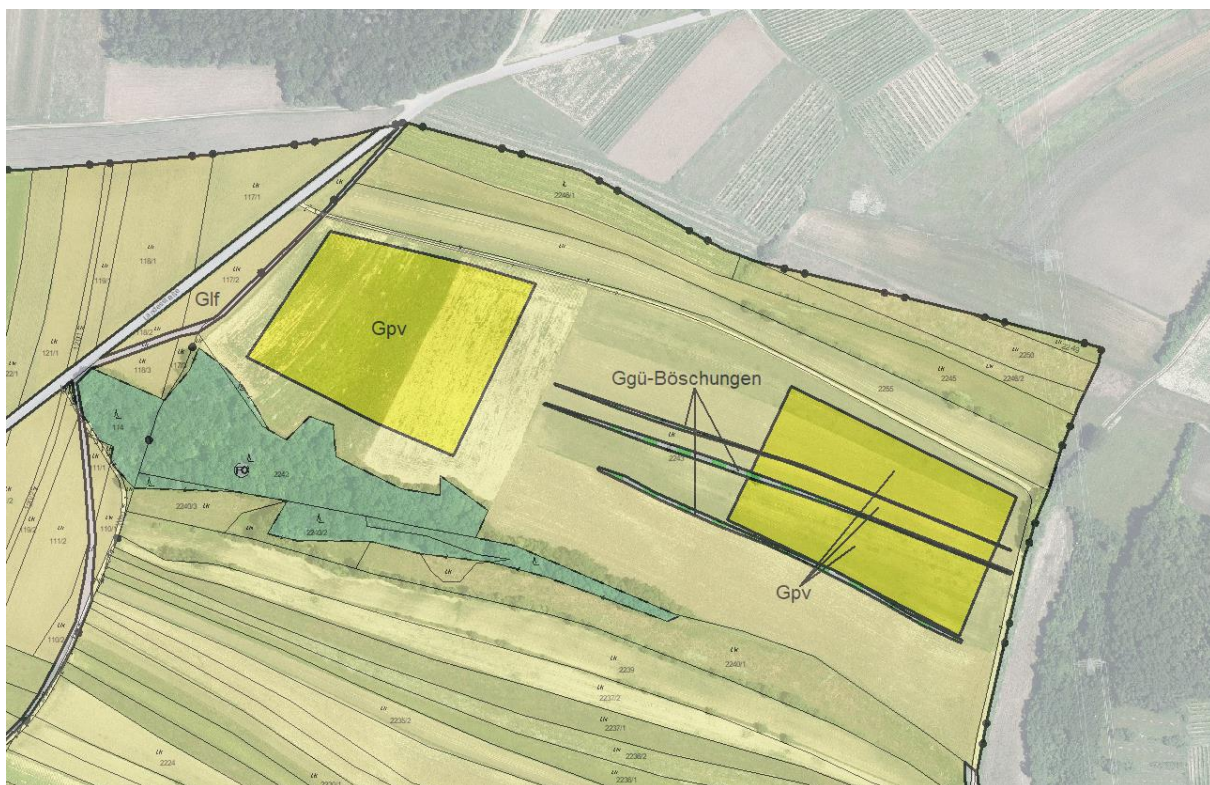


Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Entwurf (Kommunaldialog 2021)

Bezug zu Stellungnahme NÖ Landwirtschaftskammer:

Zur Stellungnahme der NÖ Landwirtschaftskammer wird auf den fachlichen Kommentar im Anhang verwiesen. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Produktion werden im fachlichen Kommentar u.a. auf die Effizienz von Photovoltaikstrom im Vergleich zur Biomasse eingegangen sowie die

Energie-Ziele des Landes Niederösterreichs und des Bundes genannt. Bezüglich des Schutzes landwirtschaftlich hochwertiger Böden wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage zur Ermittlung der hoch- und geringwertigeren Gemeindeböden die Bodenklimazahl aus der Finanzbodenschätzung bildet. Bei den Bewertungen nach digitaler Bodenkarte handelt es sich ausschließlich um empirische Einschätzungen durch den jeweiligen Kartierer.

Bezug zur Stellungnahme Amtssachverständige für Raumplanung und Raumordnung DI Caroline Nagl:

Zur Stellungnahme der NÖ Landwirtschaftskammer wird auf den fachlichen Kommentar im Anhang verwiesen. Die Gemeinde legt dar, dass sich im Gemeindegebiet außerhalb des Erhaltenswerten Landschaftsteiles keine geeignete Fläche zur Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen befindet. Bei einer als vorerst geeignet eingestuften Fläche wurde bei Eigentümern das Veräußerungsinteresse erkundet. Die Flächen sind nicht verfügbar und somit nicht geeignet. Zudem wird in der fachlichen Stellungnahme der Änderungsanlass wie seitens der Sachverständigen verlangt näher erläutert.

Der Änderungspunkt soll somit wie im Entwurf vorgesehen beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen möge:

Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung nachstehende Verordnung:

Verordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm 1993 10. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Großriedenthal ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Ottenthal ab.

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates vom 04.07.2018 wird hinsichtlich der verordneten Ziele und Maßnahmen folgendermaßen abgeändert.

§ 3 Abs. 2 lit d wird so abgeändert, dass er lautet (Änderungen sind rot hervorgehoben):

Unterstützung der Nutzung bestehender Potentiale im Bereich erneuerbare Energieträger durch Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung von Flächen;

Sicherung von geeigneten Flächen durch Widmung von Grünland-Photovoltaikanlage außerhalb von

- ökologisch wertvollen Flächen bzw. Bereichen mit hoher landschaftsbildlicher Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen. **Diesbezüglich sind insbesondere Natura 2000-Gebiete, erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen gem. RegROP, und ökologisch wertvolle Flächen gem. ÖEK, etc.); näher zu untersuchen.**
- Hochwasserabflussgebieten, wildbachgefährdeten Zonen sowie archäologische Fundstellen;
- Sicht und Nahbereich von erhaltenswerten Ortskernen oder Dominante, Flächen in Sichtschneisen sowie exponierten Geländeteilen mit hoher Einsehbarkeit;

§ 3

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 21 076E verfassten Plan auf Planblatt 2 dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 6.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die im Haushaltsjahr 2021 getätigten Einnahmen und Ausgaben zur Kenntnis.

Das Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung) ist mit € 360.768,01 ausgewiesen. Dabei wurden wiederkehrende Mittelaufbringungen in der Höhe von € 2,047.454,25, wiederkehrende Mittelverwendungen in der Höhe von € 1,718.092,99, ein kumuliertes Haushaltspotential aus dem Vorjahr in der Höhe von € 135.271,49, Zuweisungen an Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 68,58 und Zuweisungen an investive Vorhaben in der Höhe von € 103.796,16 berücksichtigt.

Die liquiden Mittel stehen zum 31.12.2021 in der Höhe von € 571.331,29 zur Verfügung.

Im investiven Haushalt sind Auszahlungen-Investitionen-Mittelverwendungen für folgende Vorhaben ausgewiesen:

Feuerwehr (€ 20.749,65), Tagesbetreuungseinrichtung (€ 412.017,73), Straßenbau (€ 27.719,23), GW-Erhaltung (€ 63.523,87), Friedhöfe (€ 21.686,90) Wasserversorgung (€ 144.246,19), LIS-Wasser (€ 2.091,12), Abwasserbeseitigung (€ 5.993,64), LIS-Abwasser (€ 47.730,37), LWL-Breitbandverkabelung (€ 1.993,13) und sonstige Investitionen (€ 4.162,04).

Der Darlehensstand entwickelte sich im Jahr 2021 von € 2,480.970,61 auf € 2,307.852,64.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird nach eingehender Debatte angenommen.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 7.) - Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des BMNT.

1. Die LAG Donau NÖ-Mitte bewirbt sich für die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 (2030).
2. Durch den Gemeinderatsbeschluss und die LEADER-Regionszugehörigkeit wird für die teilnehmende Gemeinde, für Unternehmen und für Gemeindebürger/Innen für die Dauer der Mitgliedschaft der Zugang zu den LEADER-Fördermitteln ermöglicht.
3. Für die Mitgliedschaft in der LEADER-Region ist ein jährlicher Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz von 1,00 Euro vereinbart. Die Einwohnerzahlen werden jeweils mit dem 31.12. des Vorjahres (laut Statistik Austria) festgestellt. Eine jährliche Indexierung bzw. Anpassung des Mitgliedsbeitrages ist vorgesehen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bis einschließlich 2030, also für die gesamte LEADER-Periode vorgeschrieben. Aus diesen Einnahmen werden die Basis-Organisationskosten und die Bewerbung des EU-Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes finanziert.

4. Der Gemeinderat überträgt dem REV Donau NÖ-Mitte die inhaltliche Ausarbeitung der LES und deren allfällige Adaptierung im Rahmen des Auswahlprozesses der Bewerbung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung.

5. Jede Gemeinde ist mindestens mit einer Person in der Generalversammlung vertreten.

6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bedingungen des LEADER-Programms 2023-2027 (2030) zu akzeptieren.

(offen, einstimmig)

v.g.g.